

## Tagesordnung der 10. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 14.06.2022, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

### Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Änderung der Entgeltordnung der VHS
3. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
4. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.04.2022 gem. § 5 GeschO betr. "Haushaltsmittel für den Naturschutz"
6. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 10 GeschO zum Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Wasserstoff-Modellregion"
- 6.1. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Wasserstoff-Modellregion"
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

9. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2022
10. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Anmietung eines Containerbaus "Schulgebäude" für die Jakob-Muth-Schule
11. Änderung der Honorarordnung der VHS
12. Vergabe eines Auftrages für die Beförderung der Schüler/innen der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg
13. Beteiligung an der Campus Transfer Management GmbH (CTM GmbH)  
hier: Übernahme neuer Geschäftsanteile durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
14. Prüfung der Erweiterung einer Pflegeeinrichtung außerhalb der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg
15. Anpassung des Mietzinses bei Investor-Projekten im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie in der Folge für die Kita „Leni und Heinz“, Venloer Str. 126, Wegberg

16. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Horst für naturschutzfachliche Zwecke
17. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke, zur Entwicklung der Auen sowie als Tauschland zur Entwicklung der Auen
18. Bericht der Verwaltung
19. Anfragen

## Sitzung des Kreistages am 14.06.2022

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

#### Öffentlicher Teil

**TOP 1: Gremienneubesetzungen**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 2: Änderung der Entgeltordnung der VHS**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 3: Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 4: Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 5: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.04.2022 gem. § 5 Gescho betr. "Haushaltsmittel für den Naturschutz"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

**TOP 6: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 10 Gescho zum Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 Gescho betr. "Wasserstoff-Modellregion"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt

**TOP 6.1: Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 Gescho betr. "Wasserstoff-Modellregion"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen



---

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0096/2022

**Gremienneubesetzungen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
30.05.2022	Kreisausschuss
14.06.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Das Kreistagsmitglied Dr. Ruth Seidl hat zum 30.05.2022 ihr Mandat in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen niedergelegt.

Als neues Mitglied schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das bisherige stv. Mitglied in der Verbandsversammlung, Kreistagsmitglied Sofia Tillmanns, vor. Als neues stv. Mitglied des Kreistagsmitgliedes Dr. Sabrina Grübener wird das Kreistagsmitglied Frank Baczyk anstelle von Sofia Tillmanns vorgeschlagen.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich schlägt als neues stv. beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen Sebastian Walde anstelle von Ulrich Henschel als Vertreter von Ursula Hensen vor.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0077/2022

**Änderung der Entgeltordnung der VHS**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>10.05.2022</b>	Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule
<b>30.05.2022</b>	Kreisausschuss
<b>14.06.2022</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 70.000,00 €
----------------------------------	-----------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	05.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – für Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird in der Entgeltordnung festgelegt. Die letzte Entgelterhöhung erfolgte durch Beschluss des Kreistages vom 19.06.2019. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Honorare der Kursleitungen (vgl. TOP 7 der Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule), das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes sowie die allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren sollte ab dem Weiterbildungsjahr 2022/2023 eine Entgeltanpassung vorgenommen werden.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

ab 2001/2002 1,28 € (2,50 DM)  
 ab 2002/2003 1,30 €  
 ab 2004/2005 1,40 €  
 ab 2006/2007 1,50 €  
 ab 2009/2010 1,60 €  
 ab 2011/2012 1,70 €  
 ab 2013/2014 1,80 €  
 ab 2015/2016 1,95 €  
 seit 2019/2020 2,10 €

Es erscheint angemessen und notwendig, das Regelentgelt ab dem Weiterbildungsjahr 2022/2023 um 0,30 € auf 2,40 €/Unterrichtsstunde zu erhöhen. Bei dieser Entgelthöhe wäre auch bei einer Erhöhung der Honorare in der vorgeschlagenen Form, der Mindestteilnehmendenzahl von 10 Personen sowie des vor einigen Jahren eingeführten „Kleingruppentarifs“ für Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen weiterhin eine Honorarkostendeckung je Kurs sichergestellt.

Auch werden Veränderungen bei den Ermäßigungstatbeständen vorgeschlagen, die für mehr Inklusion und die Erreichung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen sorgen sollen. Die Höhe der Ermäßigungen beim Nachweis des Bezugs von Sozialleistungen soll von 75 % auf 50 % abgesenkt werden, was dem Durchschnitt der VHS in der Region entspricht. Eine weitere Erhö-

hung des Entgelts bei der Anwendung des weiterhin bestehenden Kleingruppentarifs wird es für diese Zielgruppe dabei nicht geben.

Die Einzelheiten sind dem als **Anlage 1** der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums der VHS beigefügten Entwurf der vorgeschlagenen Entgeltordnung zu entnehmen. Eine Aufstellung der von anderen Volkshochschulen in der Region erhobenen Entgelte ist zum Vergleich als **Anlage 2** der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums der VHS beigefügt.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben.

Als **Anlage 3** der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums der VHS ist eine Synopse der bisherigen und der vorgeschlagenen Entgeltordnung der VHS beigefügt.

Auf Nachfragen der Kuratoriumsmitglieder Bani-Shoraka, Tillmanns und Streifels zur Absenkung der Ermäßigung der Entgelte für Empfänger/innen von Sozialleistungen und zu den finanziellen Auswirkungen auf die Volkshochschule antwortet VHS-Leiter Rümke in der Kuratoriumssitzung, dass im Gegenzug der Kreis der Ermäßigungsberechtigten erweitert worden sei. Von daher würden die finanziellen Auswirkungen als nicht hoch eingeschätzt. Dezernentin Dr. Maurer ergänzt, dass durch diese Änderungen eine Angleichung an den Durchschnitt der Volkshochschulen vorgenommen worden sei.

Den Kreistagsmitgliedern wurden per E-Mail vom 30.05.2022 nachfolgende Erläuterungen zu möglichen finanziellen Auswirkungen des Entwurfs der neuen Entgeltordnung zugesendet:

„In dem Entwurf für eine geänderte Entgeltordnung der Volkshochschule ab dem Programmjahr 2022/2023 werden Änderungen bei den Ermäßigungstatbeständen vorgeschlagen. Dabei ist eine Absenkung der Ermäßigung beim Nachweis des Bezugs von Sozialleistungen von 75 % auf 50 % des Regelentgelts vorgesehen, was eine Angleichung an den Durchschnitt der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen bedeutet. Es ist aufgrund des Corona-bedingten Sinkens der durchgeführten Kurse schwierig, belastbare Zahlen über die dabei zu erwartenden Minderausgaben zu nennen. Im letzten ansatzweise normal verlaufenden Programmjahr 2019/2020 wurden 114 Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen vorgelegt. Die relativ geringe Fallzahl hängt auch damit zusammen, dass der weit überwiegende Anteil im Bereich der Integrationskurse und zum kleineren Teil im Bereich der Schulabschlüsse und der Elementarbildung anfällt, in denen die Angebote für diesen Interessentenkreis grundsätzlich kostenfrei angeboten werden. Weitere besonders förderungswürdige Kurse und Veranstaltungen, z. B. im Bereich der politischen Bildung, wurden und werden ebenfalls ermäßigt oder entgeltfrei angeboten. Da im zweiten Halbjahr schon VHS-Kurse Corona-bedingt nicht mehr neu geplant werden konnten und von einer Zahl von Mehrfachbelegungen ausgegangen werden kann, ist eine Fallzahl von 160 realistisch. Geht man hierbei von dem Besuch eines typischen Regelkurses aus (im 2. Halbjahr 15x2 UStd., für den nach der neuen Entgeltordnung 72 € Regelentgelt zu entrichten wäre), würde bei der Vorlage eines Bescheids über den Bezug von Sozialleistungen 36 € statt 18 € zu entrichten sein. Es würden also **vermutlich Mehreinnahmen von 2.880 €** entstehen. Diese Mehreinnahmen sollen aufgrund des Entwurfs der Volkshochschule kostenneutral für die Rabattierung des Kursbesuchs neuer Zielgruppen verwendet werden, zum Teil aus sozialen Gründen (Schwerbehinderte), zum Teil mit der Intention, neue Zielgruppen wie Studentinnen und Studenten oder Schülerinnen und Schüler gezielt anzusprechen. Es müssten bei einer Ermäßigung von 25 % also 160 Anmeldungen aus diesem Personenkreis mit der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung erfolgen, um eine Kostenneutralität zu erreichen. Da es hierzu noch keine Erfahrungswerte gibt, müssten die Entwicklungen im Programmjahr 2022/2023 abgewartet werden, um Rückschlüsse über Mehreinnahmen oder Mehrausgaben zu ziehen. Zur besseren Einordnung der genannten Werte werden im Folgenden statistische

Zahlen des Programmjahrs 2018/2019 genannt. Dieses war das letzte Programmjahr, das ohne Corona-bedingte Einschränkungen stattfinden konnte: (Aus Datenschutzgründen wurden die eingereichten Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen aus diesem Jahr allerdings bereits vernichtet.)

Angebotene Kursstunden: 53.100; Belegung: ca. 24.000 Teilnehmende.“

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg gemäß Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule wird zugestimmt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0063/2022/1

**Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
05.05.2022	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
30.05.2022	Kreisausschuss
14.06.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	9.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die Entgeltordnung der Musikschule des Kreises Heinsberg wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 09.06.2020 mit Wirkung zum 01.08.2020 geändert. Die Entgelte wurden zuletzt zum 01.01.2019 erhöht.

Insbesondere die Umsatzsteuerpflichtigkeit bestimmter Leistungen der Kreismusikschule sowie das Inkrafttreten des Gesetzes für faire Verbraucherverträge machen eine erneute Änderung und Anpassung erforderlich.

Gleichzeitig soll das Verhältnis der Musikschule des Kreises Heinsberg zu ihren Schülerinnen und Schülern, welches bislang ausschließlich durch die Entgeltordnung geprägt ist, künftig durch weitere Regelungen ergänzt und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Während auch weiterhin der Kreistag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung der Entgelte beschließt, soll die Entgeltordnung um darüberhinausgehende Regelungen verschlankt werden, die künftig Eingang in eine durch die Verwaltung zu erarbeitende und fortzuschreibende „Schul- und Entgeltordnung“ finden sollen, welche zusätzlich auch bislang nicht geregelte, in der Praxis aber regelungsbedürftige Bestimmungen berücksichtigt. Änderungen dieser Schul- und Entgeltordnung bedürfen, soweit nicht die Festsetzung der Entgelte betroffen ist, keines politischen Beschlusses.

**1. Erhebung von Umsatzsteuer**

Als Ergebnis einer bei der Kreisverwaltung Heinsberg durchgeführten steuerlichen Außenprüfung des Finanzamtes für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen ist festzuhalten, dass auf bestimmte Leistungen der Kreismusikschule ab dem kommenden Musikschuljahr Umsatzsteuer zu erheben ist.

Während alle Leistungen, die an Schüler/innen erbracht werden, nicht der Umsatzsteuer unterliegen, sind Unterrichtsinhalte für Erwachsene vom Grundsatz her als umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen zu beurteilen. Bei der Instrumentenmiete richtet sich die umsatzsteuerliche Einordnung danach, wie die Hauptleistung steuerlich zu beurteilen ist. Insofern sind sowohl die Entgelte als auch die Instrumentenmiete für Erwachsene in der Entgeltordnung entsprechend mit Umsatzsteuer auszuweisen, was ab dem neuen Musikschuljahr 2022/23 umzusetzen ist.

Damit erhöhen sich die Entgelte für die Leistungen der Musikschule des Kreises Heinsberg im Bereich des Erwachsenenunterrichts um 19 %. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich bei der Umsatzsteuer für den Kreis Heinsberg um einen „durchlaufenden Posten“ handelt, der keine Auswirkungen auf die Einnahmen des Kreises durch den Betrieb der Musikschule hat; die Umsatzsteuer wird „eins zu eins“ an das Finanzamt abgeführt. Auch wenn bisher nur wenige Musikschulen die Umsatzsteuerpflichtigkeit bestimmter Leistungen umgesetzt haben, ist davon auszugehen, dass dies nach und nach erfolgen und auch anderenorts zu einer Erhöhung der durch den Kunden/die Kundin zu zahlenden Musikschulentgelte führen wird.

Die Erhöhung der Musikschulentgelte im Erwachsenenbereich um 19 % Umsatzsteuer wurde im Rahmen einer Fraktionsvorsitzendenrunde am 05.04.2022 erörtert, an welcher auch der Ausschussvorsitzende als erster stellv. Landrat sowie die zweite stellv. Landrätin teilgenommen haben, und traf dort einhellig auf Zustimmung.

## **2. Anpassung der Entgelte für Erwachsenenunterricht**

Eine aktuelle Betrachtung der Kostenstruktur der Musikschule des Kreises Heinsberg hat ergeben, dass der Musikschulunterricht im Bereich der Erwachsenen auf Basis der aktuellen Belegungszahlen – bereinigt um die besonderen Umstände der Corona-Pandemie – im Bereich des Instrumental-/Gesangsunterrichts (45 Minuten) mit einem Soll in Höhe von 1,53 € pro Monat abschließt, wohingegen beim Instrumental-/Gesangsunterricht (30 Minuten) ein Plus in Höhe von 4,15 € pro Monat zu verzeichnen ist. Da eine ungleiche Gewichtung der Angebote hier nicht gerechtfertigt erscheint und – im Gegensatz zu den Kindern/Jugendlichen – der Bildungsauftrag des Kreises bei den Erwachsenen zurücktritt, sollten die Entgelte beim Erwachsenenunterricht dahingehend angepasst werden, dass dieser auf Basis der aktuellen Kostenstruktur kostendeckend angeboten wird.

Auch bei den 10er-Karten erscheint eine Anpassung der Entgelte angezeigt: Da die 10er-Karten auf Seiten des Kunden/der Kundin eine höhere Flexibilität bieten, während sie auf Seiten der Musikschule zu einem erhöhten Aufwand führen, müssen diese in der Konsequenz gegenüber dem Instrumental-/Gesangsunterricht auf Basis eines unbefristeten Vertrages mit einem (niedrigen) Gewinn abschließen.

Beide Aspekte (Kostendeckung sowie niedriger Gewinn bei den 10er-Karten) wurden in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf der Entgeltordnung berücksichtigt. Die anwesenden Fraktionsvorsitzenden haben im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenrunde am 05.04.2022 auch diesbezüglich ihre Zustimmung signalisiert.

## **3. Änderungen im Bereich der Angebote**

Die Musikbabys sollen künftig bedarfsgerecht nicht mehr in einer Unterrichtseinheit von 30 Minuten, sondern in Einheiten von 45 Minuten angeboten und damit hinsichtlich der Unterrichtsdauer den Musikmäusen angeglichen werden. Das Entgelt soll nicht entsprechend erhöht, sondern in gleicher Höhe wie bisher beibehalten werden, um auch insoweit einen „Gleichlauf“ mit den Musikmäusen zu erreichen.

Im Bereich des Erwachsenenunterrichts soll der Gruppenunterricht mangels Nachfrage nicht mehr standardmäßig angeboten werden.

## **4. Gesetz für faire Verbraucherverträge**

Mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10.08.2021 soll unseriösen Geschäftspraktiken begegnet und die Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmern sowohl beim Vertragsschluss als auch bei den Vertragsinhalten verbessert werden. Die Kreismusikschule gilt insofern als Unternehmerin: Unternehmer gem. [§ 14 BGB](#) ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Auf die

Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nicht an. Unter den Unternehmerbegriff fallen daher auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die gegen Entgelt Leistungen für die Bürger/innen erbringen.

Im BGB kommt es u. a. zu einer Online-Kündbarkeit per Kündigungsbutton bei Verträgen, die über eine Webseite geschlossen worden sind: Nach [§ 312k BGB](#), welcher die Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr zum Gegenstand hat und zum 01.07.2022 in Kraft tritt, ist mit Blick auf die Möglichkeit der Online-Anmeldung zum Musikunterricht der Kreismusikschule sicherzustellen, dass die Verbraucher/innen über eine leicht zugängliche und auf der Internetseite gut sichtbar platzierte sog. Kündigungsschaltfläche online kündigen können.

Der Kündigungsbutton ist bereits auf der Homepage eingerichtet.

Die bisherige Regelung in der Entgeltordnung zu Abmeldungen vom Musikunterricht (bisher Ziffer 9 der Entgeltordnung) soll in die neue „Schul- und Entgeltordnung“ verschoben werden. Hierin ist die durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge bedingte Änderung berücksichtigt.

## **5. Sonstiges**

Änderungen der durch den Kreistag zu beschließenden Entgeltordnung sind seitens der Verwaltung jeweils durch die im Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern einzubeziehende „Schul- und Entgeltordnung“ umzusetzen.

Der Entwurf der neuen Entgeltordnung ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügt; eine Synopse findet sich in Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus. Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus ist ein Vergleich der aktuellen bzw. nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegten Entgelte mit denen anderer Musikschulen zu entnehmen.

Der aktuelle Entwurf der „Schul- und Entgeltordnung“, welche künftig das Verhältnis der Musikschule des Kreises Heinsberg zu ihren Schülerinnen und Schülern regeln soll, ist zur Kenntnisnahme als Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus ebenfalls beigefügt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügte Entgeltordnung der Musikschule des Kreises Heinsberg wird mit Wirkung zum 01.11.2022 beschlossen.

Der Entwurf der „Schul- und Entgeltordnung“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0098/2022

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
30.05.2022	Kreisausschuss
14.06.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	siehe Anlage
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 22 Abs. 4 KomHVO NRW](#) ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach [§ 79 GO NRW](#) der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2022, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2021 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 398.090,86 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2022 belastet, in dem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2022 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 32.492.003,65 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2021 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushalts-

jahr 2022. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2022 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2021 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2021.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0068/2022

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.04.2022 gem. § 5 GeschO betr. "Haushaltsmittel für den Naturschutz"**

Beratungsfolge:	
03.05.2022	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
30.05.2022	Kreisausschuss
14.06.2022	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 03.05.2022 als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.04.2022 verwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel begründet Ausschussmitglied Dr. Schmitz den gemeinsamen Antrag. Ausschussmitglied Horst ergänzt die Erforderlichkeit, um weiterhin aktiv im Naturschutz tätig sein zu können. Ausschussmitglied Dr. Wagner befürwortet, dass die Haushaltsmittel zunächst befristet erhöht werden sollen, um weiteren Bedarf prüfen zu können. Ausschussmitglied Kassel weist auf die Refinanzierung im Rahmen der Kreisumlage hin und wendet ein, dass zukünftig erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zum Gewerbegebiet Future Site InWest ggf. auch zum Flächenkauf einsetzbar wären. Dies verneint Ausschussvorsitzender Jansen, da Bauträger die Kommune sei. Ergänzend gibt Herr Jansen den Hinweis, dass neben den finanziellen Mitteln auch Personalaufstockungen erforderlich werden. Hierzu wird die Verwaltung in der kommenden Ausschusssitzung auf den noch zu behandelnden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.01.2022 berichten.

Ausschussmitglied Spennrath stellt die Frage, ob nicht auch Haushaltsmittel für die Folgejahre erforderlich sind. Ausschussvorsitzender Jansen stellt klar, dass die Mittel zunächst als Sicherungskosten aufgrund fehlender Ersatzgelder erforderlich werden und damit die Begleitung der Verwaltung für Maßnahmen sichergestellt wird. Natur- und Umweltschutz gäbe es nicht zum Nulltarif. Dezernent Lind ergänzt, dass Maßnahmenentscheidungen große Vorlaufzeiten haben, die Ersatzgelder zurückgehen und daher mit der Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln eine Planungssicherheit für die Verwaltung gegeben sei.

Ausschussmitglied Peters stimmt dem Antrag zu, da die Projekte begrüßt werden und der Verwaltung Spielraum geschaffen werden muss. Auch wird die Vorlagegrenze für Investitionen bei 50.000 € weiterhin für erforderlich gehalten.

Ausschussmitglied van den Dolder schließt die Debatte mit dem Satz, dass Sachentscheidungen nicht auf Haushaltsberatungen warten dürften.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beantragt

1. im Produktbereich 13, Produktgruppe 1302, den Rahmen der Haushaltsplanung 2022 erhöhten Ansatz von 900.000,00 € für investive Maßnahmen auch in den Haushaltsentwurf für die Jahre 2023 und 2024 einzustellen. Die beabsichtigten Grunderwerbe werden, wie bisher, bei einem Kaufpreis ab 50.000,00 € dem Umweltausschuss und dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

2. in den Haushaltsentwurf für die Jahre 2023 und 2024 im Produktbereich 13, zusätzliche Mittel in Höhe von 200.000,00 € im konsumtiven Bereich für Entwicklungsmaßnahmen auf kreiseigenen Liegenschaften oder Liegenschaften Dritter (Kooperationsprojekte mit z.B. Landwirten, WVER, Kommunen) im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen einzustellen.
3. eine erneute Überprüfung der erforderlichen Budgetierungshöhe für die beiden vorgenannten Haushaltspositionen im Jahr 2024.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0120/2022

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 10 GeschO zum Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Wasserstoff-Modellregion"**

Beratungsfolge:	
30.05.2022	Kreisausschuss
14.06.2022	Kreistag

Es wird auf den als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegenden Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 10 GeschO vom 29.05.2022 zum Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Wasserstoff-Modellregion“ vom 28.04.2022 verwiesen. Der Änderungsantrag ist ebenfalls der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigelegt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet in der Sitzung des Kreisausschusses ihren Änderungsantrag, in dem die Änderungen zum CDU-Antrag kursiv dargestellt seien. Wichtigste Ergänzung im Sinne des Klimaschutzes sei die explizite Aufnahme des Überschussstromes in den Beschlussvorschlag, da „H2HS“ kein Überschussstrom-Projekt sei. Die weiteren Änderungen sprächen für sich.

Die CDU-Fraktion betont die Wichtigkeit der Wasserstofftechnologie. Im kurzfristig übersendeten Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe man keine zwingend erforderlichen Änderungen zum eigenen Antrag. Im Änderungsantrag seien teils lediglich Aspekte in den Beschlussvorschlag aufgenommen worden, die die CDU-Fraktion in ihrer Antragsbegründung erfasst habe. Die Verwendung von Überschussstrom sei zudem selbstverständlich. Alles in allem sei der CDU-Antrag konkret genug und die Ergänzungen entbehrlich.

Die Sinnhaftigkeit der beiden Anträge sieht auch die SPD-Fraktion. Die im Antrag genannte Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Deponiegelände in Rothenbach sei von der SPD-Fraktion bereits seit Jahren vorangetrieben worden. Gleichzeitig wird betont, dass es schon dutzende Wasserstoffregionen in Deutschland gebe und der Kreis Heinsberg nicht allein an diesem Thema tätig sein, sondern überregional zusammenarbeiten solle. Diesem Aspekt schließt sich die FW-Fraktion an, die betont, dass man über Kreis- und Ländergrenzen hinaus denken müsse.

Seitens der FDP-Fraktion wird u. a. die Einbindung der kreisansässigen Unternehmen sowie die Wichtigkeit der Verwendung von Überschussstrom herausgestellt. Insofern sei der Änderungsantrag dahingehend begrüßenswert.

Landrat Pusch betont, dass mit einem Beschluss zur Wasserstoffmodellregion kurzfristig ein starkes Signal gesetzt werden solle. Konkretisierungen und Vertiefungen der Antragsumsetzung müssten im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel erfolgen. Dem stimmen die Kreisausschussmitglieder zu.

Nach einer ausführlichen Diskussion sieht die CDU-Fraktion weiterhin keinen Dissens zwischen Antrag und Änderungsantrag und hält die Änderungen für nicht notwendig, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihre Ergänzungen nach wie vor für sinnvoll erachtet.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung erarbeitet in Zusammenarbeit mit der WFG basierend auf dem Projekt „H2HS“ und unter Einbindung der in diesem Vorhaben gebündelten fachlichen Kompetenz ein Konzept für den Kreis Heinsberg als Wasserstoff-Modellregion. Dabei wird im Sinne eines effizienten Klimaschutzes Überschussstrom verwendet.
2. Der Kreis wirkt auf allen Ebenen gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen auf einen möglichst raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Kreisgebiet hin.
3. Synergieeffekte mit der Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf dem Deponiegelände Rothenbach und anderer (z.B. Parkplatz des Kreisgymnasiums, Deponiegelände Hahnbusch etc.) ggf. auch durch den neuen regulatorischen Rahmen in Frage kommender Flächen sollen dabei genutzt werden. In der Zielsetzung wollen wir hierdurch eine klimaneutrale Energieversorgung für die gesamte Kreisverwaltung (inklusive aller Liegenschaften) realisieren.  
Hierbei sind verschiedene Betreibermodelle zu prüfen, u. a. auch die Möglichkeiten in Form eines Power Purchase Agreements (PPA), neue oder bestehende Bürgerbeteiligungsmodelle (z.B. Bürgersolarstrom im Kreis Heinsberg eG) sowie die Zusammenarbeit mit Gesellschaften auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, an denen der Kreis Heinsberg beteiligt ist.
4. Fördermöglichkeiten bspw. aus dem Braunkohle-Strukturfonds oder dem Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie der Bundesregierung sollen in diesem Kontext ebenfalls genutzt werden. Hierzu stimmt sich der Kreis Heinsberg so eng wie möglich mit unserem Nachbarkreis Düren ab.
5. Bei der Entwicklung der Wasserstoff-Region Kreis Heinsberg werden die Kooperation und Vernetzung mit relevanten Akteuren u.a. aus Wirtschaft und Forschung z.B. durch den Beitritt zum „HyCologne – Wasserstoff Region Rheinland e. V.“ angestrebt.

Herrn Landrat  
Stephan Pusch  
im Hause

Kreistagsfraktion  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452/131730  
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de  
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.

29.05.2022

**Änderungsantrag zum Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO zur Beratung in der Sitzung des Kreisausschusses am 30.05.2022; „Wasserstoffregion Kreis Heinsberg / Klimafreundliche Kreisverwaltung“**

Sehr geehrter Herr Pusch, sehr geehrte Kolleg\*innen,

nach der von Bündnis90/Die Grünen im August letzten Jahres organisierten Veranstaltung „*Der Kreis Heinsberg als Wasserstoff-Modellregion?*“ und der Gründung der Initiative „H2HS“ begrüßt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen weitere Schritte auf dem Weg zu einer Wasserstoff-Modellregion im Kreis Heinsberg.

Um die hiermit verbundenen Zielsetzungen wie effizienten Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz bei der Bevölkerung sicher zu erreichen, sind bei der Erstellung des Konzepts unabdingbare Leitlinien zu beachten und weitere Ergänzungen sinnvoll.

Ferner ändert sich gerade der regulatorische Rahmen auf Bundesebene („Osterpaket“) und perspektivisch auch auf Landesebene.

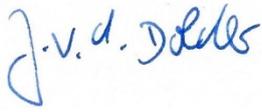
Wir beantragen daher, den Beschlusstext wie folgt zu ändern:

1. Die Verwaltung erarbeitet in Zusammenarbeit mit der WFG basierend auf dem Projekt „H2HS“ und unter Einbindung der in diesem Vorhaben gebündelten fachlichen Kompetenz ein Konzept für den Kreis Heinsberg als Wasserstoff-Modellregion. *Dabei wird im Sinne eines effizienten Klimaschutzes Überschussstrom verwendet.*
2. *Der Kreis wirkt auf allen Ebenen gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen auf einen möglichst raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Kreisgebiet hin.*
3. Synergieeffekte mit der Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf dem Deponiegelände Rothenbach und anderer (z.B. *Parkplatz des Kreisgymnasiums, Deponiegelände Hahnbusch etc.*) ggf. auch durch den neuen regulatorischen Rahmen in Frage kommender Flächen sollen dabei genutzt werden. In der Zielsetzung wollen wir hierdurch eine klimaneutrale Energieversorgung für die gesamte Kreisverwaltung (inklusive aller Liegenschaften) realisieren. Hierbei sind verschiedene Betreibermodelle zu prüfen, u. a. auch die Möglichkeiten in Form eines Power Purchase Agreements (PPA), *neue oder bestehende Bürgerbeteiligungsmodelle (z.B. Bürgersolarstrom im Kreis Heinsberg eG)* sowie die Zusammenarbeit mit Gesellschaften auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, an denen der Kreis Heinsberg beteiligt ist.
4. Fördermöglichkeiten bspw. aus dem Braunkohle-Strukturfonds oder dem Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie der Bundesregierung sollen in

diesem Kontext ebenfalls genutzt werden. *Hierzu stimmt sich der Kreis Heinsberg so eng wie möglich mit unserem Nachbarkreis Düren ab.*

*5. Bei der Entwicklung der Wasserstoff-Region Kreis Heinsberg werden die Kooperation und Vernetzung mit relevanten Akteuren u.a. aus Wirtschaft und Forschung z.B. durch den Beitritt zum „HyCologne – Wasserstoff Region Rheinland e. V.“ angestrebt.*

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Ulrich Horst

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0087/2022

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Wasserstoff-Modellregion"

Beratungsfolge:	
30.05.2022	Kreisausschuss
14.06.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Wasserstoff-Modellregion“ vom 28.04.2022 verwiesen.

Hinsichtlich der Beratungen wird auf den vorherigen TOP „Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 10 GeschO zum Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Wasserstoff-Modellregion"" verwiesen.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung erarbeitet in Zusammenarbeit mit der WFG basierend auf dem Projekt „H2HS“ und unter Einbindung der in diesem Vorhaben gebündelten fachlichen Kompetenz ein Konzept für den Kreis Heinsberg als Wasserstoff-Modellregion.
2. Synergieeffekte mit der Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf dem Deponegelände Rothenbach sollen dabei genutzt werden. In der Zielsetzung wollen wir hierdurch eine klimaneutrale Energieversorgung für die gesamte Kreisverwaltung (inklusive aller Liegenschaften) realisieren. Hierbei sind verschiedene Betreibermodelle zu prüfen, u. a. auch die Möglichkeiten in Form eines Power Purchase Agreements (PPA) sowie die Zusammenarbeit mit Gesellschaften auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, an denen der Kreis Heinsberg beteiligt ist.
3. Fördermöglichkeiten bspw. aus dem Braunkohle-Strukturfonds oder dem Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie der Bundesregierung sollen in diesem Kontext ebenfalls genutzt werden.